



1. Was bedeutet Insolvenz?

Insolvenz bedeutet, dass der Arbeitgeber nicht mehr zahlungsfähig bzw. überschuldet ist. Es sind keine ausreichenden finanziellen Mittel (Geld etc.) mehr vorhanden, um die Verbindlichkeiten (Rechnungen, Entgeltzahlungen o.ä.) zu erfüllen.

2. Endet mein Arbeitsverhältnis automatisch oder kann es einfach gekündigt werden?

Das Arbeitsverhältnis besteht auch in der Insolvenz fort. Die Insolvenz allein ist kein Kündigungsgrund. Auch in der Insolvenz gilt das Kündigungsschutzgesetz und der Betriebsrat muss vor Ausspruch der Kündigung beteiligt werden. In der Insolvenz verkürzt sich allerdings die Kündigungsfrist auf maximal drei Monate; die Verkürzung betrifft also alle Beschäftigten mit einer Betriebszugehörigkeit von mehr als acht Jahren.

Da das Arbeitsverhältnis zunächst fortbesteht, ist allein auf Grund der Insolvenz derzeit weder eine Arbeitssuchend- oder Arbeitslosmeldung noch ein Antrag bei der Agentur für Arbeit erforderlich. Sobald eine Meldung oder ein Antrag bei der Agentur für Arbeit im Rahmen des Insolvenzverfahrens erforderlich wird, erfolgt rechtzeitig vorher eine entsprechende Information.

Abgeschlossene Aufhebungsvereinbarungen (auch im Rahmen arbeitsgerichtlicher Vergleiche) und bereits ausgesprochene Kündigungen werden durch die Insolvenz nicht unwirksam; ein Rücktritt vom Aufhebungsvertrag ist schwierig.

3. Was passiert mit meinen Entgeltansprüchen in der Insolvenz?

Der Vergütungsanspruch besteht auch in der Insolvenz fort; Für den Zeitraum vom 01.11.2011 bis zum 31.01.2012 ist der Entgeltanspruch bis zur Leistungsbemessungsgrenze (in 2011: bis 5.500 Euro mtl.; in 2012: bis 5.600 Euro mtl.) durch das Insolvenzgeld gesichert.

Eine ggf. vereinbarte Entgeltumwandlung wird im Hinblick auf das Insolvenzgeld nicht beachtet. Die Auszahlung erfolgt also an den Arbeitnehmer. Nachteil: Dadurch fallen ggf. Steuern und/oder Sozialversicherungsbeiträge an.

- **Was passiert mit meinem Urlaubsanspruch?**

Urlaubsansprüche bleiben bestehen.

- **Welche Entgeltbestandteile sind durch das Insolvenzgeld gesichert?**

Grundentgelt; Leistungsentgelt; freiwillige Zulagen; Zuschläge für Mehr-, Sonntags-, Feiertags- und Schichtarbeit; Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, an Feiertagen und bei Urlaub sowie während einer Freistellung; Fahrgeld, Erschwerniszulagen; Gewinnanteile (Tantiemen); Jubiläumszuwendungen; Provisionen; Reisekosten; vermögenswirksame bzw. altersvorsorgewirksame Leistungen; Zuschüsse zum Krankengeld oder zum Mutterschaftsgeld; Altersteilzeitvergütung (Teilzeitentgelt [50%], Netto-Aufstockungsbetrag); Beitragszuschüsse des Arbeitgebers zum Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag (für Freiwillig- oder Privatversicherte).

Die Entgeltbestandteile sind auch dann gesichert, wenn der Beschäftigte (z.B. wegen Arbeitsmangels) keine Arbeitsleistungen erbringen kann.

In welchem Umfang das Weihnachtsgeld 2011 sowie das zusätzliche Urlaubsgeld 2011 gesichert sind, und wie sich die geleistete Kurzarbeit im November 2011 auswirkt, wird kurzfristig mit der Agentur für Arbeit geklärt.

Nach der Klärung erfolgt hierzu eine weitere Information.

Nicht gesichert sind folgende Entgeltbestandteile?

- Ansprüche auf Abfindungen (z.B. im Rahmen der Alterszeit, Aufhebungsvereinbarungen)
- Entgelt über der Leistungsbemessungsgrenze

Alle nicht durch das Insolvenzgeld gesicherten und noch ausstehenden Ansprüche müssen zur Insolvenztabelle angemeldet werden. Hierzu erfolgen rechtzeitig weitere Informationen.

Die IG Metall wird zusätzlich eine einheitliche Vertretung der Beschäftigten auf der Gläubigerversammlung organisieren. Auch hierzu erfolgen rechtzeitig weitere Informationen.

4. Was muss ich tun, um Insolvenzgeld zu bekommen?

Insolvenzgeld wird von der Agentur für Arbeit gezahlt. Hierfür ist ein eigener Antrag auf Insolvenzgeld erforderlich. Die Antragstellung erfolgt bei manroland im Rahmen der Insolvenzgeldvorfinanzierung. Hierzu erfolgen in Kürze weitere Informationen.

5. Wie sieht es mit meiner Betriebsrente (Betriebsrentenanwartschaft) in der Insolvenz aus?

Die Betriebsrente ist bei einer Insolvenz durch den Pensionssicherungsverein (PSV) abgesichert, d.h. die Betriebsrentner bekommen dann vom PSV die Betriebsrente. Wer noch Arbeitnehmer ist und eine Betriebsrentenanwartschaft erarbeitet hat, bekommt später vom PSV den Teil der Betriebsrente, der bis zur Insolvenzeröffnung, diese erfolgt voraussichtlich am 01.02.2012, erarbeitet wurde.

6. Ich bin in Altersteilzeit. Was passiert mit mir?

Zur Altersteilzeit erfolgen separate Informationsveranstaltungen, sobald die erforderlichen Gespräche mit der Agentur für Arbeit und dem Insolvenzverwalter stattgefunden haben. Zunächst ist wichtig, dass auch die Beschäftigten in der Altersteilzeit, unabhängig davon ob sie sich in der Arbeits- oder in der Freistellungsphase befinden, während des Insolvenzgeldzeitraums (01.11.2011-31.01.2012) einen Anspruch auf Insolvenzgeld (Altersteilzeitentgelt [50%], Netto-Aufstockungsbetrag) haben. Allerdings ist der im Rahmen des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses vereinbarte Abfindungsanspruch nicht durch das Insolvenzgeld gesichert.

7. Ich bin krank bzw. arbeitsunfähig. Was passiert mit mir?

Bestehen noch Ansprüche auf Entgelt durch den Arbeitgeber (Entgeltfortzahlung) werden diese wie unter Ziffer 3 und 5 dieses Infoblattes behandelt. Wird bereits Krankengeld bezogen bleibt es bei den Zahlungen durch die Krankenkasse.

8. Ich bin Auszubildender. Kann ich meine Ausbildung fortsetzen?

Grundsätzlich ja, wenn sich der Insolvenzverwalter für die Fortführung des Unternehmens entscheidet. Wird das Unternehmen nicht fortgeführt, kann der Insolvenzverwalter das Ausbildungsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten aus wichtigem Grund kündigen

Die IG Metall bietet ihren Mitgliedern auch individuelle Beratungen nach Terminvereinbarung an. Termine können unter der Telefonnummer 069-8297900 vereinbart werden.

Natürlich steht Euch auch der Betriebsrat für die Beratung zur Verfügung; Termine können unter der Durchwahl -1168, -2006 vereinbart werden.